

Datum: 06.12.2005

Az.: 37 la-ku

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	15.12.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe ohne Deckung, gem. § 82 Abs. 1 GO NRW (HhSt. 1300.000.5600 - Unterhaltung der Feuerwehrausrüstung)

Kostendarstellung:	
Kosten:	200.000,00 €
Haushaltsstelle:	1300.000.5600 Unterhaltung der Feuerwehrausrüstung
Folgekosten pro Jahr:	0,00 €

Mittelverfügbarkeit: K	K= keine Mittel; V=Mittel vorhanden; T=Mittel teilweise vorhanden
Deckungsvorschlag:	

Anfrage Korruptionsregister gem. §8 Korruptionsbekämpfungsgesetz negativ	Nicht erforderlich
---	--------------------

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung: W e n s k e Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter B u s c h	Sachbearbeiter Lamparski	
-----------------------------	---------------------------------	--

Sachdarstellung:

Am 05.12.2005 wurde die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen, in der ebenfalls die Begründung und Entscheidung erläutert wurden.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

Federführendes Fachamt:
Bürgerbüro –Ordnungsangelegenheiten-
Sachbearbeiter: Herr Lamparski

Entscheidung wegen eines Falles äußerster Dringlichkeit gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

hier: Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe ohne Deckung gem. § 82 Abs. 1 GO NRW (Hhst. 1300.000.5600 – Unterhaltung der Feuerwehrausrüstung)

Begründung:

Am 15.10.2005 kam es zu einem Großbrand bei der Fa. Eurotherm, Zum Schacht III 9, 59192 Bergkamen, der den Einsatz der gesamten Bergkamener Wehr sowie weiterer umliegender Feuerwehren notwendig machte.

Der Einsatz der weiteren Wehren erfolgte auch, da die zur Brandbekämpfung dringend notwendigen Mengen Schaummittel nicht allein aus den Reihen der Bergkamener Wehr zur Verfügung gestellt werden konnten. Ein derartiges mengenmäßiges Vorhalten von Schaummittel allein in Bergkamen würde einen zu hohen Kostenfaktor bedeuten und wäre auch logistisch kaum zu verwalten.

Bei einer Gesamteinsatzdauer von insgesamt rd. 50 Stunden wurden ca. 44.000 Liter Schaummittel verbraucht.

Gem. § 25 Abs. 2 Feuerschutzhilfeleistungsgesetz NRW haben die Feuerwehren unmittelbar aneinander grenzender Gemeinden unentgeltlich, ausgenommen der Kosten für besondere Sachaufwendungen, Hilfe zu leisten. Zu besonderen Sachaufwendungen gehören u. a. der erhebliche Verbrauch von Schaummitteln, Kosten für eingesetztes feuerwehrtechnisches Gerät und Verpflegungskosten für eingesetzte Kräfte.

Daraus resultiert die Erstattungspflicht des Feuerschutzträgers gegenüber den Feuerwehren, welche nunmehr die Erstattung der Kosten für die verbrauchten Schaummittel sowie Kosten für verschlissenes feuerwehrtechnisches Gerät angemeldet haben und/oder noch beantragen werden.

Hinsichtlich der Gesamtkostentragung oder Nichtverpflichtung durch den Gebäudeeigentümer bzw. entsprechender Versicherungen sind zur Feststellung der Erstattungspflicht gem. § 41 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 FSHG entsprechende Gutachten durch das federführende Fachamt bei den zuständigen Behörden angefordert worden.

Mit dem Ergebnis kann jedoch frühestens Mitte 2006 gerechnet werden. Die abschließende Kostenbereinigung muss aber vor der Jahresrechnung 2005 erfolgen.

Mittlerweile wurde aus dem Deckungskreis Reinigung (Haushaltsstelle 0371.000.5423) mit Zustimmung des StA 20 ein Betrag von 146.491,81 Euro geleistet, um eine rechtzeitige

Bezahlung und somit auch die Gewährung von Skontobeträgen von 2.169,17 Euro sicherzustellen.

Eine Sammelbestellung und somit Reduzierung des Betrages aufgrund der bestellten Menge war nicht möglich, da Schaummittel unterschiedlicher Hersteller und Qualitäten verwendet wurden, wobei die unterschiedlichen Qualitäten sich auch erheblich auf den Preis des Schaummittels pro Liter auswirken.

Weitere Zahlungen aus diesem Deckungskreis sind nunmehr aber nicht mehr möglich, da deckungskreisbezogene Ausgaben geleistet werden müssen.

Derzeit liegen beim zuständigen Fachamt noch Rechnungen in einer Gesamthöhe von rd. 8.790,00 Euro vor, wobei noch nicht alle Feuerwehren und in Anspruch genommenen Organisationen ihre Kostenerstattungen angemeldet haben.

Bei den noch ausstehenden Rechnungen ist ein Betrag von rd. 40.000,00 Euro zu kalkulieren. Insbesondere wird sich dieser Betrag durch noch nicht in Rechnung gestellte Schaummittel der BF Wuppertal und die noch nicht abgerechneten Aufwendungen des THW zusammensetzen.

Sowohl die bisher geleisteten Ausgaben als auch die in Rede stehenden Rechnungen in der Maximalhöhe von insgesamt 200.000,00 Euro müssen überplanmäßig bei der richtigen Haushaltsstelle 1300.000.5600 (Unterhaltung der Feuerwehrausrüstung) geleistet werden.

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe stellt eine Bereitstellung gem. § 82 Abs. 1 GO NRW dar. Die Auszahlung des vorgenannten Betrages ist ohne Zweifel unabweisbar. Dieses entspricht der Intention des FSHG.

Darüber hinaus muss die überplanmäßige Ausgabe im gleichen Jahr gedeckt sein. Eine Deckung im Budget des Bürgerbüros, speziell im Bereich Ordnungsangelegenheiten, ist nicht vorhanden. Hier stehen insgesamt nur sehr begrenzt Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Suche nach einer Deckung im Budgetbereich 2 verlief ebenfalls erfolglos. Im Jugendamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Heim- und Familienpflege ungedeckte überplanmäßige Ausgaben über 800.000,00 Euro platziert.

Im Sozialamt sind ebenfalls keine Deckungspositionen vorhanden. Hier wurde ebenfalls eine ungedeckte überplanmäßige Ausgabe für die Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

Auch bei den Gesamtpersonal und –sachkosten der Stadtverwaltung sind vor der Erstellung der Jahresrechnung Deckungspositionen nicht bekannt.

Nach ausreichender Prüfung zur Einhaltung der Vorgaben nach § 82 Abs. 1 GO NRW handelt es sich nach Maßgabe des FSHG um eine überplanmäßige Ausgabe von 200.000,00 Euro ohne haushaltsplanmäßige Deckung im Haushaltsjahr 2005.

Um nunmehr einerseits Zahlungen aus dem in Anspruch genommenen Deckungskreis Reinigung zu ermöglichen, andererseits die noch ausstehenden Beträge für den Feuerwehreinsatz rechtzeitig zu leisten, ist die Entscheidung im Wege der Dringlichkeit herbeizuführen, da die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates erst am 14./15. Dezember 2005 stattfinden wird.

Bergkamen, 02.12.2005

In Vertretung

gez.
Wenske
Beigeordneter

In Vertretung

gez.
Mecklenbrauck
Beigeordneter

Sichtvermerk: StA 20

gez.
Overhage

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)**

Die Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe ohne Deckung gem. § 82 Abs. 1 GO NRW im Bereich der Unterhaltung der Feuerwehrausrüstung (HhSt. 1300.000.5600) in Höhe von 200.000,00 Euro wird erteilt.

Bergkamen, 05.12.2005

gez.
Schäfer
Bürgermeister

gez.
Middendorf
Stadtverordnete

Beschlussvorschlag:

Folgende gem. § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) von Bürgermeister Schäfer und der Stadtverordneten Middendorf am 05.12.2005 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe ohne Deckung gem. § 82 Abs. 1 GO NRW (HhSt 1300.000.5600 – Unterhaltung der Feuerwehrausrüstung)